

Neues Bundesmeldegesetz ab 1. November 2015

Anmeldung einer Wohnung

Es bleibt bei der allgemeinen Meldepflicht. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmelden. Die Frist zur Anmeldung wird allerdings von einer auf **zwei Wochen nach Einzug** verlängert.

Folgende Ausnahmen von der Meldepflicht werden in das Bundesmeldegesetz neu aufgenommen:

- Wer in Deutschland aktuell bei einer Meldebehörde gemeldet ist, und für einen **nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung nicht anmelden**. Nach Ablauf der 6 Monate ist die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen, wenn die Wohnung tatsächlich weiter benutzt wird. Eine freiwillige Anmeldung kann erfolgen.

Abmeldung einer Wohnung:

Die **Abmeldung einer Wohnung** ist wie bisher nur bei Wegzug in das Ausland bzw. Aufgabe einer Nebenwohnung erforderlich. In diesen Fällen ist auch eine Wohnungsgeberbescheinigung über den Auszug erforderlich.

Neu: gesetzlich ist hier künftig ein Zeitfenster von einer Woche vor bis **zwei Wochen** nach dem Auszug vorgesehen. Wer möchte, kann seine Auslandsanschrift hinterlassen, um z.B. im Zusammenhang mit Wahlen erreichbar zu bleiben.

Die **Abmeldung einer Nebenwohnung**, die nicht mehr genutzt wird, erfolgt künftig nur noch bei der **Meldebehörde, die für die Hauptwohnung** zuständig ist.

Wohnungsgeberbescheinigung immer erforderlich

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Anmeldung. Wohnungsgeber müssen den Wohnungnehmern **den Einzug schriftlich bestätigen**. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist der Meldebehörde **bei der Anmeldung vorzulegen**.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder lediglich gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird.

Bei Selbstbezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Der Wohnungsgeber ist zur Bescheinigung jedenfalls gesetzlich verpflichtet.

Wir bitten alle Vermieter dies künftig zu beachten.

Wir sind als kleine Meldebehörde bei der Vielzahl von Wohnungen für Schüler und Studenten auf die Mitwirkung angewiesen, um die Richtigkeit des Melderegisters verbessern und Missstände verhindern zu können.